

Stadt Borgholzhausen
Der Bürgermeister
Fachbereich 1 : Interne Dienste / Finanzen
Az.: Steuern / Gebühren

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Satzung vom 18.12.2017 zur 7. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Abwasserbeseitigung der Stadt Borgholzhausen vom 08.10.2009

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150) und der §§ 53c und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV.NRW. 1995, S. 926), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 407), hat der Rat der Stadt Borgholzhausen in seiner Sitzung am **14.12.2017** folgende Satzung zur 7. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Abwasserbeseitigung der Stadt Borgholzhausen vom 08.10.2009 beschlossen:

Artikel 1

§4 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 2,97 €.

Artikel 2

§5 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1 jährlich 0,88 €.

Artikel 3

§12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 38,88 €/m³ abgefahrenen Klärschlamm.

Artikel 4

§13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 17,60 €/m³ ausgepumpte/abgefahrene Menge.

Artikel 5

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Borgholzhausen, den 18.12.2017

Stadt Borgholzhausen
Der Bürgermeister

Dirk Speckmann

Stadt Borgholzhausen
Schriftführerin

Elke Hartmann

Bekanntmachungsanordnung

Das vorstehende papiergebundene Dokument der Satzung vom 18.12.2017 zur 7. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Abwasserbeseitigung der Stadt Borgholzhausen vom 08.10.2009 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NW weise ich darauf hin, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen das papiergebundene Dokument der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Borgholzhausen vorher

gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borgholzhausen, den 18.12.2017

Stadt Borgholzhausen
Der Bürgermeister

Dirk Speckmann